

Klausur Nr. 1630
- Strafrecht -
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten des Landgerichts Traunstein im Verfahren Az.: 233 Js 2423/24 gegen Peter Lemp.

Polizeiinspektion Traunstein

12. April 2024

Zwischenbericht:

Am 11. April 2024 gegen 13.25 Uhr kam es zu einem Raubüberfall auf den Fleischgroßhändler Sigmar Schwarte unmittelbar vor dessen Wohnanwesen in der Ludwigstraße in Chieming, Landkreis Traunstein. Nach den bisherigen polizeilichen Ermittlungsergebnissen steht Folgendes fest:

Nachdem der Zeuge Schwarte den Motor seines Fahrzeugs abgestellt hatte und gerade aus seinem Fahrzeug aussteigen wollte, kamen zwei bislang unbekannte Täter auf den Geschädigten zu. Einer der beiden Täter sprühte dem Zeugen Pfefferspray in das Gesicht, um eine mögliche Gegenwehr des Zeugen direkt zu unterbinden. Der zweite Täter nahm aus dem Kofferraum des Fahrzeugs einen Koffer, in dem sich zu diesem Zeitpunkt 22.330 € befunden haben. Anschließend verließen die beiden Täter mit einem Pkw Opel Astra den Tatort. Der Zeuge konnte aufgrund des Einsatzes des Pfeffersprays das Nummernschild des Fluchtfahrzeugs nicht erkennen.

Angela Allegri

Kriminalhauptkommissarin

Polizeiinspektion Traunstein

12. April 2024

Vernehmungsniederschrift:

Es erscheint der Fleischgroßhändler, Sigmar Schwarte, geb. am 25. Mai 1978, geschieden, wohnhaft in (...) Chieming (...) und erklärt:

Nach Belehrung gemäß §§ 163 Abs. 3, 57 Satz 1 StPO erklärt der Zeuge zur Sache:

„Ich habe gestern endlich mal früher Feierabend machen können und habe mich auf einen freien Mittag am See gefreut. Dann kam aber alles anders. Ich habe wie üblich meine Tageseinnahmen aus meinem Fleischereibetrieb mit nach Hause genommen und wollte diese in meinen Safe einschließen. Gerade als ich mein

Auto geparkt und den Motor abgestellt hatte, kamen zwei Gestalten auf mich zu, die ich noch nie gesehen hatte. Einer von beiden hat mir, gerade als ich aussteigen wollte, Pfefferspray in das Gesicht gesprüht. Deswegen konnte ich mich nicht wehren und verhindern, dass der andere aus dem Kofferraum den Koffer mit den Tageseinnahmen nimmt und mich ausraubt. In dem Koffer waren 22.330 €.

Ich habe noch gesehen, dass die Räuber mit einem Opel Astra abgehauen sind. Da meine Augen so getränt haben, konnte ich das Nummernschild aber nicht erkennen.“

aufgenommen

Angela Allegri

Kriminalhauptkommissarin

selbst gelesen und unterschrieben

Sigmar Schwarte

Polizeiinspektion Traunstein

15. April 2024

Aktenvermerk:

Aufgrund der Angaben des Zeugen Schwarte erließ die Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Traunstein auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen auf den Verdacht eines schweren Raubes gestützten Beschluss zur Funkzellenabfrage gemäß § 100g Abs. 3 StPO für den Tatort zu der durch den Zeugen Schwarte mitgeteilten Tatzeit.

Die Auswertung der durch die Netzbetreiber, Telekom Deutschland AG, Telefonica Germany GmbH und Co. KG, sowie Vodafone AG zur Verfügung gestellten Daten ergab, dass sich zur Tatzeit neben den Mobiltelefonen des Geschädigten und der Anwohner nur zwei weitere Mobiltelefone in der betroffenen Funkzelle befunden haben.

Angela Allegri

Kriminalhauptkommissarin

Polizeiinspektion Traunstein

24. April 2024

Aktenvermerk:

Nach Auswertung der Funkzellenabfrage wurde durch die Staatsanwaltschaft Traunstein bei der zuständigen Ermittlungsrichterin eine Telekommunikationsüberwachung hinsichtlich der beiden bislang unbekanntes Mobilfunknummern angeordnet.

Die vorherige Einholung einer Bestandsdatenauskunft im Sinne des § 100j StPO blieb erfolglos, da es sich bei beiden Mobilfunknummern offenbar um ältere Prepaid-Handys handelt. Der Beschluss zur Überwachung beider Telefone wurde durch die Ermittlungsrichterin am 16. April 2024 antragsgemäß erlassen.

Am 19. April 2024 konnte ein Gespräch von einer der beiden Mobilfunknummern mit dem Anschluss des späteren Beschuldigten Peter Lemp mitgehört werden. Das entsprechende Gespräch wurde auf einem Tonträger gespeichert und es existiert hierzu ein niedergeschriebenes Gesprächsprotokoll, welches auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Information soll jedoch vorab der Inhalt des Gesprächs dargestellt werden:

Das Prepaid-Handy wurde zum vorgenannten Zeitpunkt angerufen. Der Anrufer meldete sich mit dem Namen Peter Lemp und fragte, ob alles funktioniert habe. Der Nutzer des Prepaid-Handys bejahte dies und meinte, dass man allerdings auf Nummer sicher gegangen sei und vom ursprünglichen Plan etwas abweichen musste. Man habe gegen den Fleischhändler Schwarte Pfefferspray eingesetzt, damit dieser keine Schwierigkeiten bereite.

Der Sprecher namens Peter Lemp reagierte hierauf sehr aufgebracht und schrie den Nutzer des Prepaid-Handys mit den Worten: „Bruce, so war das aber nicht abgesprochen! Ich will heute meinen Anteil in Höhe von 1.000 € haben“, an. Daraufhin meinte der Sprecher „Bruce“, dass sich Lemp beruhigen solle und er das Geld bald bekommen würde. Anschließend beendete dieser „Bruce“ das Gespräch.

Angela Allegri

Kriminalhauptkommissarin

Polizeiinspektion Traunstein

26. April 2024

Aktenvermerk:

Bezugnehmend auf den vorherigen Aktenvermerk werden die weiteren Ermittlungsschritte mitgeteilt.

Nach dem aufgezeichneten Telefonat wurde eine Abfrage im Bayerischen Behördennetz mit den Personalien Peter Lemp durchgeführt. Diese ergab nur einen Treffer im Bereich der Zuständigkeit der PI Traunstein.

Anschließend wurde die Wohnanschrift des Beschuldigten Lemp angefahren. An dieser konnte der Beschuldigte nicht festgestellt werden.

Angela Allegri

Kriminalhauptkommissarin

Polizeiinspektion Traunstein

26. April 2024

Ermittlungsbericht:

Gestern Abend kam es gegen 21.00 Uhr in der Haydnstraße, vor dem Haus Nr. 9 in Traunstein zu einer Schlägerei, in der eine Person, Herr Berni Brack aus Traunstein, schwer verletzt wurde. Es konnte folgender Ablauf ermittelt werden:

Es kam aus bislang ungeklärten Gründen zu einer zunächst verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Geschädigten Brack und dem Beschuldigten Peter Lemp. Im Verlauf dieses Streits soll es auch zu beleidigenden Äußerungen durch den späteren Geschädigten gekommen sein.

Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung schlug der Beschuldigte Peter Lemp dem Berni Brack mehrfach mit der Faust massiv gegen den Kopf. Der Geschädigte ging aufgrund der heftigen Schläge durch den Beschuldigten zunächst zu Boden und rannte dann plötzlich weg. Er kletterte auf eine Mauer und sprang von dort offenkundig in völliger Panik auf der anderen Seite von der Mauer auf einen wesentlich tiefer liegenden Fußweg hinab. Dabei stürzte er, wohl weil er an der Mauer mit seinem Fuß an einem Hindernis hängen blieb, ungeschützt kopfüber auf den Bordstein. Er blieb bewusstlos auf dem Boden liegen.

Der ebenfalls am Tatort anwesende Zeuge Flume verständigte unmittelbar einen Rettungswagen, der den Geschädigten in das Krankenhaus brachte. Der Zeuge Flume hatte zunächst noch versucht, den Beschuldigten von weiteren Schlägen auf den Geschädigten abzuhalten. Hierzu versuchte er, den Beschuldigten an den Armen zu packen und zu fixieren. Dies gelang ihm allerdings nicht, da der Beschuldigte ihm körperlich deutlich überlegen war. Er wurde durch den Beschuldigten mehrfach weggestoßen und dadurch auf Abstand gehalten. Der Beschuldigte selbst verließ den Tatort, als der Zeuge Flume den Rettungsdienst verständigt hatte.

Das Opfer schwebt in akuter Lebensgefahr.

Der Beschuldigte Lemp ist gegenwärtig nicht auffindbar. An seiner Wohnanschrift hält er sich nicht auf. Diese wurde mehrfach von Streifenbesatzungen kontrolliert.

Mirko Eisner

Kriminalobermeister

Polizeiinspektion Traunstein

26. April 2024

Vernehmungsniederschrift:

Es erscheint der Schreiner Felix Flume, geb. am 25. Juli 1993, ledig, wohnhaft in (...) Traunstein, (...), und erklärt nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO:

„Gestern Abend, 25. April 2024, gegen 21.00 Uhr habe ich in der Haydnstraße in Traunstein einen lauten Streit beobachten können. Vor dem Anwesen mit der Hausnummer 9 standen zwei Männer, die laut miteinander diskutiert haben. Ich habe mich den beiden Männern dann etwas genähert, da ich neugierig war, was dort los ist. Als ich noch etwa 20 Meter entfernt war, erkannte ich einen der beiden. Es handelt sich bei ihm um Peter Lemp. Dieser ist in Traunstein dafür bekannt, dass er Probleme macht. Jedenfalls haben sich die beiden richtig angeschrien.

Auch das spätere Opfer, dieser Berni Brack, war ziemlich aufgebracht gewesen. Er hat Peter Lemp unter anderem als „Pisser“ und „Drecksack“ bezeichnet. Ich war dann von der Reaktion des Peter Lemp völlig überrascht. Er ist zunächst total ruhig geblieben. Er hat sich dann auch einige Meter von dem Berni entfernt.

Ich dachte schon die Situation wäre geklärt. Dann hat er sich jedoch umgedreht und dem Berni zugerufen, dass er mit ihm noch was zu klären hätte. Der Berni ist dann auch wieder umgekehrt. Bevor er jedoch etwas sagen konnte, hat ihm Peter Lemp bereits mehrfach mit der Faust in das Gesicht geschlagen.

Ich bin dann gleich auf die beiden zu gerannt und wollte diesem Berni helfen. Peter Lemp ist aber viel muskulöser als ich. Ich wollte seine Arme packen und ihn fixieren, hatte aber keine Chance. Peter Lemp hat mich immer wieder weggestoßen und weiter auf den Berni eingeschlagen, bis dieser zu Boden ging.

Der Berni ist dann plötzlich in totale Panik geraten. Er brüllte „der will mich kaltmachen“ und rannte davon. Er sprang von einer auf unserer Seite nur einen knappen Meter hohen Mauer, die aber zur Straße hin tief hinabging. Dabei hätte er sich schon unter normalen Umständen alle Knochen brechen können. Aber dabei geschah dann das eigentliche Unglück: Irgendwie muss er hängen geblieben sein und stürzte voll mit dem Kopf voraus nach unten und knallte dort auf den Bordstein. Ich bin dann zu Berni hin. Dieser war allerdings bewusstlos. Peter Lemp hat sehr erschrocken gewirkt. Er ist dann schnell verschwunden, nachdem er mitbekommen hatte, dass ich sofort den Rettungsdienst verständigt habe.“

aufgenommen

Mirko Eisner

Kriminalobermeister

selbst gelesen und unterschrieben

Felix Flume

Die Aussage einer weiteren, völlig unbeteiligten Zeugin, Frau Nina Nickel, ist mit dieser des Felix Flume bis auf unwesentliche Kleinigkeiten nahezu identisch.

Polizeiinspektion Traunstein

17. Mai 2024

Aktenvermerk:

Der Geschädigte Berni Brack ist am 16. Mai 2024 verstorben.

Der Geschädigte erlitt aufgrund des Sturzes von der Mauer ein schweres Schädel-Hirn-Trauma mit einer massiven Hirnblutung, weswegen er in ein künstliches Koma versetzt wurde und durchgehend auf der Intensivstation des Klinikums Traunstein behandelt wurde. Da sich sein Gesundheitszustand in den Folgetagen nicht verbesserte, musste der Geschädigte am 3. Mai 2024 operiert werden, um den erheblichen Druck vom Gehirn zu nehmen. Aufgrund der massiven Verletzungen brachte die Operation keine Besserung und es traten in der Folge weitere massive Hirnblutungen auf. Aufgrund dessen verschlechterte sich sein Gesundheitszustand weiter, bis er verstarb.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Traunstein wurde durch die zuständige Ermittlungsrichterin gemäß §§ 87 Abs. 4, 162 StPO die Obduktion des verstorbenen Brack angeordnet.

Durch das Rechtsmedizinische Institut der Universität München wurde festgestellt, dass für den Tod des Geschädigten Brack eine Verletzung des Gehirns ursächlich war, die durch den ungebremsten Sturz auf den Asphaltboden verursacht wurde.

Inzwischen wurde weitere Male die Wohnanschrift des Beschuldigten Lemp angefahren. An dieser konnte der Beschuldigte nicht festgestellt werden. Der Vermieter kam jedoch aus eigener Initiative auf die anwesenden Polizeibeamten zu und teilte mit, dass er das Mietverhältnis mit dem Beschuldigten bereits fristlos gekündigt habe, da Peter Lemp seit mehreren Monaten keinen Cent gezahlt habe. Er teilte zudem mit, dass er Peter Lemp seit mehreren Tagen nicht mehr gesehen habe.

In der Folge wurde der Arbeitgeber des Beschuldigen Lemp kontaktiert. Dieser teilte mit, dass der Beschuldigte Lemp seit mehreren Tagen unentschuldigt nicht zur Arbeit erschienen sei. Er habe das Arbeitsverhältnis daher fristlos gekündigt. Auf Nachfrage gibt er an, dass der Beschuldigte Lemp vor einigen Tagen mit ihm eine Meinungsverschiedenheit gehabt habe. Der Beschuldigte Lemp habe gesagt, dass ihm alles egal sei und ihn hier ohnehin nichts mehr halte. Sein Auto sei vollbeladen gewesen. Auf Nachfrage gibt der Geschäftsführer an, dass der Beschuldigte etwas von Rumänien gesprochen habe, da dieser von Stammtischfreunden gehört habe, dass dort die Behörden ja ohnehin nichts machen würden. Diese Bemerkung habe der Geschäftsführer aber damals nicht verstanden.

Die Akte wurde nach Rücksprache mit der ermittelnden Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Traunstein vorgelegt, da nach deren Auffassung nunmehr von einem dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten Peter Lemp auszugehen sei und auch Haftgründe bestünden. Die ermittelnde Staatsanwältin beabsichtigt, einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten Lemp zu erwirken und den Beschuldigten sodann zur Festnahme auszuschreiben.

Angela Allegri

Kriminalhauptkommissarin

Am 21. Mai 2024 erging gegen den Beschuldigten Peter Lemp ein Haftbefehl des Amtsgerichts Traunstein. Dieser wurde auf dringenden Tatverdacht wegen der letztlich tödlichen Verletzung des Berni Brack vom 25. April 2024 und der Mitwirkung an dem Überfall auf den Fleischgroßhändler Schwarte vom 11. April 2024 sowie auf den Haftgrund der Flucht gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO gestützt.

Vom Abdruck wird abgesehen.

Polizeiinspektion Traunstein

9. Juni 2024

Aktenvermerk:

Der Beschuldigte Peter Lemp wurde heute in einem Waldstück nahe an der Grenze zu Tschechien aufgegriffen und festgenommen, da gegen ihn ein Haftbefehl vorliegt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt wird er der zuständigen Ermittlungsrichterin vorgeführt. Nach Eröffnung des Haftbefehls wurde er in die JVA Traunstein verbracht und ihm Rechtsanwalt Dr. Echl als Pflichtverteidiger beigeordnet. Im Rahmen der Haftbefehlseröffnung machte der Beschuldigte auf Anraten seines Verteidigers von seinem Schweigerecht Gebrauch.

Mirko Eisner

Kriminalobermeister

Polizeiinspektion Traunstein

12. Juni 2024

Vernehmungsniederschrift:

Zur Person: Peter Lemp, geb. 19. Oktober 1990 in Traunstein, wohnhaft in (...) Traunstein, derzeit in der JVA Traunstein, (...), ledig, Deutscher.

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO:

„Ich verzichte ausdrücklich auf die Anwesenheit meines Verteidigers in der heutigen Vernehmung und bestätige, dass die Vernehmung auf meinen ausdrücklichen Wunsch stattfindet. Ich wollte bereits bei der Ermittlungsrichterin aussagen, aber mein Anwalt wollte das nicht. Er meinte, er müsste sich erst in die Akte einlesen. Ich bin aber kein Freund von diesem Taktieren. Ich denke, ich muss reinen Tisch machen.

Die Sache mit dem Berni Brack stimmt größtenteils. Aber eigentlich ist er an der ganzen Sache selbst schuld. Er hätte mich ja nicht als „Pisser“, etc. beleidigen müssen. Ich habe daher nur meine Ehre verteidigt. Der Berni hätte ja keinesfalls aufgehört, mich verbal fertig zu machen.

Auf Vorhalt der Angaben des Zeugen Flume:

Naja, es ist schon richtig, dass ich mich umgedreht habe und weggelaufen bin. Ich habe den Berni dann wieder zu mir gerufen, da ich dessen weitere Beleidigungen nicht einfach so hinnehmen konnte. Als er dann vor mir stand, habe ich auf ihn eingeschlagen. Ich meinte mit meiner vorigen Aussage, dass es ja nie so weit gekommen wäre, wenn der Berni nicht mit allem angefangen hätte.

Auf Nachfrage:

Es ist richtig, dass während der Schlägerei plötzlich noch so ein Schwächling aufgetaucht ist und sich wie eine Klette an mich geklammert hat. Es war für mich aber kein großes Problem, den Kerl wieder abzuschütteln und mich weiter dem Berni zu widmen. Ich wollte den Berni aber nicht ernsthaft verletzen. Natürlich sollte er für diese fiesen Beleidigungen büßen. Ich wollte aber keinesfalls, dass er bleibende Verletzungen erleidet oder sogar stirbt. Der Berni war ja auch ein ganz schön kräftiger Typ. Daher dachte ich mir, dass er eigentlich mehr aushält und nicht nach ein paar Faustschlägen in Panik gerät und von dieser irre hohen Mauer springt. Ich kenne ihn ja noch von früher. Da konnte der richtig austeilen, aber auch einstecken.

Ich habe mich dann aus dem Staub gemacht, als der Berni auf dem Boden lag. Dieser andere Kerl war ja auch noch da und hat gleich sein Handy rausgeholt. Mir war klar, dass er Hilfe holt. Mehr hätte ich ja auch nicht machen können. Deswegen bin ich dann abgehauen.

Ja, die Sache mit dem Überfall auf den Fleischhändler Schwarte stimmt auch größtenteils. Aus der Nummer komme ich ja wohl eh nicht mehr raus, nachdem mein Telefonat mit „Bruce“ von euch mitgehört wurde. Die wahren Personalien des „Bruce“ verrate ich allerdings nicht. Ich bin kein Verräter und rede eigentlich gar nicht mit der Polizei!

Ich sage nur so viel: Am 11. April 2024 kam ein Bekannter auf mich zu und bat mich darum, für ihn ein Auto anzumieten. Erst wollte er mit der Sprache nicht so recht rausrücken, dann hat er mir aber doch gesagt, was es damit auf sich hat. Das war relativ früh am Morgen. Also habe ich für den „Bruce“ gegen 10.15 Uhr bei der Autovermietung Sevento GmbH in Traunstein ein Fahrzeug angemietet. Es handelte sich bei dem Auto um einen Opel Astra. Ich bin mit „Bruce“ und einem Freund von ihm zu der Autovermietung gefahren.

Um 12.00 Uhr ist der „Bruce“ mit seinem Kollegen dann nochmal bei mir aufgetaucht und hat mich darum gebeten, dass ich ihm auch noch meinen Polo zur Verfügung stelle. Das habe ich dann auch noch gemacht. Hierfür haben sie mir einen Betrag von 1.000,- € versprochen.

Auf Nachfrage:

Der „Bruce“ hat mir gesagt, dass er mit einem Kollegen den Fleischgroßhändler Schwarte ausrauben wolle. Der Schwarte würde immer größere Bargeldbeträge mit sich herumfahren. Der „Bruce“ hat mir versichert, dass alles ganz harmlos wäre. Sie würden aber zwei Autos benötigen, damit sie ihn im Bereich einer roten

Ampel entweder harmlos ausbremsen oder bei Grünlicht daran hindern könnten weiterzufahren. Sie wollten so den Überraschungsmoment ausnutzen und den Koffer mit dem Bargeld blitzschnell klauen. Von Pfefferspray war nie die Rede. Hätte ich das gewusst, hätte ich bei der Sache nie mitgemacht. Ich bin davon ausgegangen, dass der „Bruce“ und sein Kollege an einer Ampel oder im Stau die Autotür von diesem Schwarte aufreißen, das Geld klauen und dann abhauen.“

Auf Frage: „Ich wollte weiter nach Rumänien. Ein alter Bekannter hat dort letztes Jahr einen Autohandel eröffnet. In Deutschland hält mich nichts mehr. Hier ist alles gegen mich gelaufen. Auch meine Freundin hat mich vor 3 Monaten verlassen und mit meinen Eltern habe ich schon lange keinen Kontakt mehr.“

aufgenommen

Angela Allegri

Kriminalhauptkommissarin

selbst gelesen und unterschrieben

Peter Lemp

Der Schlussbericht der Polizeiinspektion Traunstein vom 8. Juli 2024 fasst den Sachverhalt so zusammen wie später die Anklageschrift (siehe unten). Vom Abdruck wird daher abgesehen.

Staatsanwaltschaft
Traunstein
Az. 233 Js 2423/24

HAFT !

Anklageschrift

in der Strafsache gegen

Peter Lemp, geb. 19. Oktober 1990 in Traunstein, wohnhaft in (....) Traunstein, (....), ledig, Deutscher,

Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Dr. Echl

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeschuldigten auf Grund ihrer Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Der Angeschuldigte traf am Abend des 25. April 2024 gegen 21.00 Uhr in der Haydnstraße in Traunstein auf den späteren Geschädigten Berni Brack. Auf Höhe des Wohnanwesens mit der Hausnummer 9 entwickelte sich in der Folge eine zunächst verbale Auseinandersetzung zwischen dem Angeschuldigten und Berni Brack. Im Verlauf der Auseinandersetzung bezeichnete Berni Brack den Angeschuldigten unter anderem als „Pisser“ und „Drecksack“. Nachdem sich die Situation kurzzeitig beruhigt und sich der Angeschuldigte einige Meter entfernt hatte, drehte er sich erneut um und rief den Berni Brack zu sich.

Als Berni Brack wieder vor ihm stand, schlug der Angeschuldigte diesem ohne rechtfertigenden Grund mit der Faust mehrfach kraftvoll in das Gesicht. Der

Zeuge Flume hatte noch versucht, den Angeschuldigten von einer weiteren Tatabführung abzuhalten, was ihm jedoch aufgrund der körperlichen Überlegenheit des Angeschuldigten nicht gelang.

Der Geschädigte Brack ging hierdurch zunächst zu Boden und versuchte dann in Panik zu flüchten. Dabei kletterte er auf eine Mauer und sprang von dort auf einen wesentlich tiefer gelegenen Fußweg hinab. Mutmaßlich wegen eines Hindernisses an seinem Fuß stürzte er ungeschützt mit dem Kopf auf den Bordstein.

Zugunsten des Angeschuldigten ist davon auszugehen, dass er den Tod des Geschädigten Brack nicht in Kauf genommen hat. Er hätte jedoch aufgrund der Gefährlichkeit seiner Schläge erkennen können und müssen, dass sein Handeln den Tod des Geschädigten zur Folge haben konnte. Der Geschädigte verstarb trotz intensivmedizinischer Behandlung am 16. Mai 2024.

2. Am 11. April 2024 forderte eine dem Angeschuldigten bekannte, aber nicht identifizierte Person namens „Bruce“ diesen auf, für ihn einen Pkw anzumieten. Auf diese Aufforderung hin fuhr der Angeschuldigte mit „Bruce“ und einer weiteren ihm unbekanntem Person zu der Autovermietung Sevento GmbH in Traunstein. Auf die Frage des Angeschuldigten, wofür er den anzumietenden Pkw benötige, antwortete „Bruce“ ihm, dass er und die weitere Person einen Diebstahl begehen wollten. Man habe den Plan, eine Geldtasche aus dem stehenden Auto des Fleischgroßhändlers Sigmar Schwarte zu entwenden. Dass dieser über hohe Bargeldeinnahmen verfügte, war dem Angeschuldigten bekannt.

Der Angeschuldigte ging davon aus, dass die Täter an einer Ampel oder im Stau die Autotür des Zeugen Schwarte aufreißen, eine Tasche herausholen und wegrennen würden. Er billigte diesen Plan, da keine unmittelbare körperliche Gewalt gegen das Opfer angewendet werden und nur auf den Überraschungseffekt gesetzt werden sollte, und mietete gegen 10.15 Uhr einen Pkw Opel Astra, den er „Bruce“ überließ.

Gegen 12.00 Uhr desselben Tages baten „Bruce“ und die andere unbekanntem Person den Angeschuldigten, ihnen zusätzlich seinen Pkw, VW Polo zu überlassen. Sie würden eventuell ein zweites Auto benötigen, um dieses an einer Ampel vor das Auto des Zeugen Schwarte zu stellen, aus dem die Tasche gestohlen werden sollte, damit dieser nicht nach vorne wegfahren könne. Die beiden Personen versprachen dem Angeschuldigten einen Anteil an der Tatbeute in Höhe von 1.000 Euro. Auch dieser Bitte kam der Angeschuldigte nach und überließ den beiden zur Durchführung des geschilderten Tatplans sein Fahrzeug.

Tatsächlich entwendeten gegen 13.25 Uhr zwei Personen dem Geschädigten Schwarte einen Koffer mit insgesamt 22.330 Euro Bargeld aus dem Kofferraum, nachdem dieser seinen Pkw vor seinem Haus in der Ludwigstraße in Chieming geparkt hatte. Um eine etwaige Gegenwehr des Zeugen Schwarte zu unterbinden, sprühte einer der beiden Täter ihm Pfefferspray ins Gesicht, als er gerade aussteigen wollte. Der zweite Täter nahm in Ausführung des gemeinsamen Tatplans den Koffer mit dem Bargeld an sich. Anschließend flüchteten beide mit dem vom Angeschuldigten angemieteten Pkw Opel Astra.

Es kann ausgeschlossen werden, dass es sich bei einem der zwei vor Ort handelnden Täter um den Angeschuldigten handelte oder dieser Kenntnis von dem geplanten Einsatz von Pfefferspray hatte. Es ist aber davon auszugehen, dass der Angeschuldigte aufgrund des ihm geschilderten Tatplans billigend in Kauf nahm, dass dem Geschädigten der Weg durch das von ihm zur Verfügung gestellte Fahrzeug versperrt und damit sein Anhalten erzwungen werden würde. Der zweite Pkw stellte sich nach diesem vom Angeschuldigten vorhergesehenen Tatplan als ein unüberwindliches physisches Hindernis für den Geschädigten dar, der bereits durch das Versperren der Fahrbahn an einer Weiterfahrt gehindert gewesen wäre.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

durch eine selbstständige Handlung (1.)

durch die Körperverletzung den Tod der verletzten Person verursacht zu haben

und durch eine weitere selbstständige Handlung (2.)

vorsätzlich einem anderen Hilfe geleistet zu haben, mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wobei der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet hat und durch dieselbe Handlung vorsätzlich einem anderen Hilfe geleistet zu haben, zur Begehung eines Raubes einen Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt zu haben,

strafbar als

Körperverletzung mit Todesfolge in Tatmehrheit mit Beihilfe zum besonders schweren Raub in Tateinheit mit Beihilfe zum räuberischen Angriff auf Kraftfahrer gemäß §§ 227, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2, 316a Abs. 1, 25 Abs. 2, 27, 52, 53 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte räumt den Sachverhalt unter Ziffer 2. der Anklage im Wesentlichen ein. Er wird zudem durch die Angaben des Zeugen Schwarte und die weiteren objektiven Beweismittel im Sinne der Anklage überführt.

Soweit der Angeschuldigte sich hinsichtlich des Angriffs auf den Geschädigten Brack auf Notwehr beruft, so kann dieser Einlassung nicht gefolgt werden. Von einem Angriff im Sinne des § 32 StGB kann nicht mehr ausgegangen werden. Es fehlt insofern an dem erforderlichen zeitlichen Zusammenhang.

Demgegenüber hat der Angeschuldigte durch sein Handeln unproblematisch den Tatbestand des § 227 StGB verwirklicht, da er durch sein Handeln die Ursache für den

späteren Todeseintritt gesetzt hat. In dubio pro reo ist jedoch nicht von einem Tötungsvorsatz des Angeschuldigten auszugehen.

In rechtlicher Hinsicht ist bezüglich der Tat zum Nachteil des Zeugen Schwarte von einer Beihilfe zum Raub, sowie zum räuberischen Angriff auf Kraftfahrer auszugehen, da der Zeuge Schwarte das Fahrzeug im Zeitpunkt des Überfalls noch nicht verlassen hatte. Selbst nach der Vorstellung des Angeschuldigten sollte der Zeuge Schwarte durch das Versperren des weiteren Fahrtwegs mit einem Fahrzeug am Verlassen des Tatorts gehindert und dadurch die Wegnahme des Raubguts ermöglicht werden, was eine Gewaltanwendung im Sinne des § 249 Abs. 1 StGB darstellt.

Das Tatfahrzeug stellte zudem nach der Vorstellung des Angeschuldigten ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB dar.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister zeigt für den Angeschuldigten keine Eintragungen.

Zur Aburteilung ist das Landgericht Traunstein – Schwurgericht – zuständig (§§ 24, 74 Abs. 2 Nr. 7 GVG; §§ 7, 8 StPO).

Ich beantrage:

- a. Die Anklage beim Schwurgericht des Landgerichts Traunstein zuzulassen,
- b. gegen den Angeschuldigten Haftfortdauer anzuordnen, weil die Haftgründe fortbestehen,

Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist: (...)

- c. einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

Mit den Akten an das Landgericht Traunstein.

Traunstein, 1. August 2024

Dr. Ricardo
Staatsanwältin

Dr. Edwin Echl
Rechtsanwalt
(...) Traunstein

8. August 2024

An das
Landgericht Traunstein
94032 Traunstein

| |
|------------------------------------|
| Haftsache ! Eilt sehr ! |
|------------------------------------|

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Peter Lemp

Az.: 233 Js 2423/24

möchte ich mich als vom Gericht bestellter Pflichtverteidiger nun aktiv ins Verfahren einschalten. Ich beantrage, das Verfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – Traunstein zu eröffnen. Eine Zuständigkeit der Strafkammer ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet, weil weniger schwerwiegende Delikte vorliegen als angeklagt.

Ich beantrage daher auch, dass der Haftbefehl des Amtsgerichts Traunstein vom 21. Mai 2024 aufgehoben wird, da die Fortdauer der Untersuchungshaft jedenfalls unverhältnismäßig wäre.

Der Haftgrund der Flucht ist im Übrigen auch entfallen, und Fluchtgefahr besteht keine, da der Inhaftierte bereit ist, seinen Reisepass abzugeben. Hier würden Meldeauflagen im Übrigen völlig ausreichen.

Hinsichtlich der Schlägerei ist zu berücksichtigen, dass mein Mandant zuvor von dem späteren Geschädigten massiv beleidigt wurde.

Jedenfalls aber war der Tod des Opfers unvorhersehbar und dem Angeschuldigten nicht zurechenbar. Er musste insbesondere nicht damit rechnen, dass Bernie Brack sich durch einen ebenso waghalsigen wie sinnlosen Sprung von einer hohen Mauer selbst in Lebensgefahr bringen würde.

Im Hinblick auf den Überfall auf den Fleischgroßhändler Schwarte hat die Anklageschrift den Irrtum des Angeschuldigten über den Tathergang nicht ausreichend zu seinen Gunsten gewürdigt.

Dr. Edwin Echl
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

Der **Beschluss des Landgerichts Traunstein gemäß §§ 203, 204, 207 StPO** ist zu fertigen.

Die §§ 111a, 111b StPO sowie – für den Fall einer Entscheidung gemäß § 204 StPO das Strafentschädigungsgesetz (StrEG) – bleiben außer Betracht.

Auf Straftaten außerhalb des StGB sowie auf etwaige Ordnungswidrigkeiten ist nicht einzugehen.

Soweit in dem Beschluss nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind diese in einem **Hilfsgutachten** zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die **Strafbarkeit der unerkant gebliebenen Täter** des Überfalls auf den Zeugen Schwarte.

Auf eine etwaige Strafbarkeit des Zeugen Flume ist dagegen nicht einzugehen.

Eine Entscheidung gemäß § 76 Abs. 2 GVG ist nicht anzufertigen.

Weitere Hinweise zur Bearbeitung:

Es ist zu unterstellen, dass auch weitere Ermittlungen keine weiteren Erkenntnisse über den objektiven oder subjektiven Tatbestand erbringen würden und, dass die nicht abgedruckten Aktenteile keine weiteren Erkenntnisse enthalten.

Weiter ist zu unterstellen, dass die Bestellung des Pflichtverteidigers rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt ist und dass der Haftbefehl von einer zuständigen Richterin erlassen wurde.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung durch die zuständige Richterin erfolgt ist und befristet wurde.

Schließlich ist davon auszugehen, dass die Anklageschrift dem Pflichtverteidiger am 26. Juni 2024 förmlich zugestellt wurde und ihm ordnungsgemäß eine Stellungnahmefrist bewilligt wurde.

Gemäß der für das LG Traunstein maßgeblichen Geschäftsverteilung ist das Schwurgericht am LG Traunstein mit der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Braun, dem Richter am Landgericht Maranoglu und der Richterin am Landgericht Kovacz besetzt.